

**Stadt Aulendorf  
Landkreis Ravensburg**

**3. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.04.2017**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.06.2024 die nachstehende 3. Änderung der Friedhofsordnung als Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

**§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber** wird wie folgt geändert:

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern und Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

In Abs.2 „Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:“ - werden nach b) die Buchstaben c) und d) eingefügt:

c) Urnenwahlgräber im Blütengarten

Urnenwahlgräber im Blütengarten sind mit Trittplatten eingefasst, ohne besondere Gestaltungsvorschriften. In einem Raster von 100 x 80 cm darf ein Grabmal nach den Vorschriften für Urnenwahlgräber erstellt werden. Die Grabpflege innerhalb des Rasters hat durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Freiliegende Rasenflächen sowie die Bepflanzung im Blütengrabfeld wird von der Stadt unterhalten. In einem Urnenwahlgrab im Blütengarten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

d) Urnenwahlgräber in Urnennischen (Urnenstele)

Urnennischen befinden sich in einer Urnenstele. Sie werden mit einer Abdeckplatte verschlossen, die von einem Steinmetz beschriftet und verziert werden kann. Der Nutzungsberechtigte hat dies in Auftrag zu geben und trägt die Kosten für die beauftragten Leistungen. Vor jeder Urnennische befindet sich eine kleine Ablagefläche für Blumen, Kerzen oder sonstigen Trauerschmuck. In einer Urnennische können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

Buchstabe c) wird zu Buchstabe e) „Urnenwahlrasengräber“ – Satz 1 lautet neu:

e) Urnenwahlrasengräber liegen in einer Rasenfläche und werden der Reihe nach belegt.

Die nachfolgenden Buchstaben werden in f) und g) geändert.

**§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften** wird Abs.2 wie folgt geändert:

Auf Urnenwahlgemeinschaftsbaumgrabstätten und Urnenwahlfamilienbaumgrabstätten sind keine Grabmale zugelassen. Eine Namenstafel (Bronzegusschrifttafel) mit den Geburts- und Sterbedaten der beigesetzten Verstorbenen wird beim Urnenwahlgemeinschaftsbaumgrab an einem durch die Gemeinde bereitgestellten Grabmal angebracht, beim Urnenwahlfamilienbaumgrab an der Grabtafel. Die Ablage von Grabschmuck, Blumen, und sonstigen Trauerspenden ist nur auf dem dafür vorgesehenen Ablagebereich entsprechend § 21 Abs. 4 zulässig.

**§ 18 Standsicherheit** wird der Abs. 1 wie folgt geändert:

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen – Siebte überarbeitete Auflage: Juni 2020 - des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen ab einer Höhe von 50 cm eine Mindeststärke von 12 cm haben.

**§ 21 Allgemeines** wird Abs.4 Satz 5 und Satz 6 wie folgt ergänzt und geändert:

Urnenstelen:

Auf der Ablagefläche vor der Urnennische und am Fuß der Urnenstelen

Bei Gemeinschaftsgrabanlagen wie Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräbern, Urnenstelen, anonyme Urnenreihengräber und Urnenwahlrasengräbern, können verwelkte Blumengebinde etc. auch von anderen Friedhofsbesuchern oder durch die Gemeinde abgeräumt werden.

Abs. 8 wird neu eingefügt:

Sofern Bäume in Baumgrabfeldern, denen Baumgräber zugeordnet sind, aufgrund ihres Zustandes entfernt werden müssen oder durch Naturereignisse zerstört werden, werden durch die Stadt Ersatzbäume angepflanzt. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder -größe.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft

Aulendorf, 24.06.2024

Matthias Burth  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aulendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.